

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 10 (1953)

Heft: 1

Artikel: Gewässerschutz

Autor: Huber, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-781738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewässerschutz

Gewässerverunreinigung und ihre Folgen

Es ist eine alte Erfahrungstatsache, dass der Mensch oft erst dann der Nützlichkeit, der Unentbehrlichkeit, ja der Lebensnotwendigkeit und des Segens eines Gutes sich voll und ganz bewusst wird, wenn er es nicht mehr hat, oder wenn es ihm verloren zu gehen droht. Manchmal beginnt diese Einsicht auch zu dämmern, wenn kleinere oder grössere Lebensfreuden, persönliche Interessen oder sogar ein Steckenpferd in Mitleidenschaft gezogen werden und auf dem Spiele stehen. — Ein solches, dem Menschen nicht nur zum Leben unentbehrliches und auch in mancher anderer Hinsicht liebgewordenes Gut, ist das Wasser im engern und weitern Sinne, sei es als Trink- und Brauchwasser, oder sei es als Gewässer in allen seinen Formen von der sprudelnden Quelle zum munter dahinfliessenden Bächlein, zum reissenden Fluss und zum ruhenden See, mit ihren bald wilden, bald lieblichen Ufern.

Mit einem zunehmenden Unbehagen beobachtet der Naturfreund, wie immer mehr Seen unseres Landes von Zeit zu Zeit «blühen», eine Blüte, welche aber nichts weniger als eine Augenweide bildet. Vielmehr ist es das Auftreten der *Burgunderblutalge*, welche an der Wasseroberfläche braunrote Aufrahmungen bildet, welche nach einem treffenden Vergleich von Prof. Dr. Jaag in einem Vortrag am internationalen Limnologenkongress des Jahres 1948 in Zürich die Seeoberfläche derart «schmücken», «als ob die blutenden Eingeweide Tausender von Schlachttieren auf den See ausgesossen wären».

Aber auch an den Ufern, wo früher Seerosen und schöne Schilfbestände das Auge erfreuten, stösst man immer wieder auf *Ablagerungen* fester Stoffe, welche nicht nur die Ufer verunstalten und das Wasser verschmutzen, sondern sehr oft mit ihren Ausdünstungen die Luft verpesten. Und in die gleiche Kategorie — um das Bild zu vervollständigen — gehören die *Einleitungen* ungeklärter Abwasser in Flüsse und Seen.

Derartige Gewässerverunreinigungen und Verschandelungen laden weder zum Verweilen an den Gestaden der Gewässer noch zum Baden ein, und es ist nur verwunderlich, dass nicht auch die Verkehrsvereine, denen doch die Anziehungskraft des Wassers und deren Wichtigkeit für den *Fremdenverkehr* bewusst sein sollte, sich mehr ins Mittel legen, um eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen.

Betroffen von den unhaltbaren Zuständen wird aber weitgehendst auch die *Fischerei*. Ganz abgesehen davon, dass der naturverbundene Sportfischer nur mit zweifelhaften Gefühlen seinem Sport obliegt, wenn sich statt Fischen allerlei Unrat, wie alte Schuhe, Konservenbüchsen, verrostete Matratzenfedern und dergleichen an der Angel verfangen und wenn statt reiner Seeluft undefinierbare Dünste sich auf die Brust legen, geht es hier um

den Fischbestand. Erwiesenermassen kann nämlich der Edelfisch im sauerstoffarmen Wasser, das durch die Verunreinigungen bedingt ist, nicht gedeihen und lediglich sogenannte Ruchfische, welche weniger empfindlich sind, vermögen noch darin zu leben. Aus Edelfischgewässern sind daher bereits Ruchfischgewässer geworden, an Stelle der Forelle, des Felchens oder der Aesche findet man nur noch Barben, Nasen und andere dreckfressende Ruchfische.

Solche und ähnliche Unzukömmlichkeiten werden meistens nicht als schwerwiegend betrachtet; denn was liegt bei oberflächlicher Betrachtung schon an mehr oder weniger gestörten Naturgenüssen, an Badefreuden oder am Hobby fanatischer Sportler und an ein paar Fischschwänzen.

Bedenklicher aber wird es, wenn an die Möglichkeit von *Krankheitsübertragungen* durch verunreinigtes Wasser gedacht wird, wenn aus hygienischen Gründen das Baden in Strandbädern verboten werden muss und wenn Fluss- und Seewasser industriellen Zwecken nicht mehr ohne weiteres genügt und sogar die Hausfrau es nicht mehr als Brauchwasser verwenden kann, weil sich in der Wäsche Rostflecken zeigen, welche vom Mangan- oder Eisengehalt des Wassers herrühren.

Am schlimmsten aber wird es dann, wenn die *Trinkwasserversorgung* in Frage gestellt wird. Eine solche Gefahr bestand im allgemeinen nicht, solange das edle Nass von einwandfreien Quellen oder Grundwasserströmen geliefert wurde. Wohl kam es vor, dass hie und da Typhusepidemien entstanden, welche auf Verunreinigungen des Wassers zurückzuführen waren. Abhilfe in solchen akuten Fällen konnte meistens rasch getroffen werden, sobald die Ursachen festgestellt waren. Wenn aber einmal dauernde Verunreinigungen zu befürchten sind und insbesondere dort, wo das Trinkwasser einem See oder Fluss entnommen werden muss, ohne Aufbereitung des Wassers nicht auszukommen ist, erhält die Frage der Gewässerverunreinigung und in Verbindung damit der Gewässerschutz eine ganz besondere, hochwichtige Bedeutung. In diesem Augenblick stehen nämlich nicht mehr blosse ästhetische, sportliche und wirtschaftliche Momente auf dem Spiel, sondern es geht vielmehr um die Gesundheit des Menschen im allgemeinen und damit um die *menschliche Existenz* überhaupt.

Ungenügender Gewässerschutz

Verhältnismässig früh ist erkannt worden, dass die Gewässer nicht verunreinigt werden sollten. Gesetzliche Massnahmen, um den menschlichen Unzulänglichkeiten nachzuholen, wurden jedoch nur in unzureichendem Masse getroffen, so dass es weitgehend der Einsicht des Einzelnen überlassen blieb, selbst zum Rechten zu sehen. Wo diese Einsicht mangelte, war es nicht leicht, die Gewässer vor Verunreinigungen zu schützen, sofern nicht gerade der Fischbestand in Gefahr stand. So unglaublich es klingt, beschränkt sich nämlich der *Gewässerschutz in der eidgenössischen Gesetzgebung* auch heute noch auf Fischgewässer, und auch hier sind die Schutzbestimmungen weitgehend toter Buch-



Abb. 1. Statt Fischen verfängt sich allerlei Unrat an der Angel oder im Netz des Fischers.

stabe geblieben, weil — es sei in diesem Zusammenhang nur kurz angedeutet — gewisse Gesetzeslücken es an der straffen Anwendungsmöglichkeit der Vorschriften fehlen lassen. Und gerade wegen dieser selbst zum Schutze der Fischerei ungenügenden Gesetzgebung und den unerfreulichen Erfahrungen und Beobachtungen, welche die Fischer Gilde durch die Gewässerverunreinigung andauernd machen musste, erscholl von dieser Seite immer wieder der Ruf nach einem bessern Gewässerschutz.

Vorstösse zur Besserung der Verhältnisse

Schon im Jahre 1944 hat der Nationalrat ein von Nationalrat Zigerli, dem Präsidenten des Schweizerischen Fischereivereins, eingereichtes *Postulat*, das auf vermehrten Gewässerschutz durch den Ausbau der Bundesgesetzgebung hinzielte, behandelt und in der Folge schlossen sich im März 1947 verschiedene Fischereiorganisationen zusammen, um unter dem Titel «Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz und Fischerei» die Bestrebungen zum Schutze der Gewässer und der Förderung der Fischerei zu unterstützen. — Diese lose Dachorganisation mit Nationalrat Zigerli als Präsident, ist eigentlich nie an die Öffentlichkeit getreten. In der Folge ist aber je länger je mehr die Dringlichkeit erkannt worden, breitere Kreise an der besorgniserregenden Entwicklung im Zustand der ober- und unterirdischen Gewässer zu interessieren; und es wurde auch erkannt, dass die Probleme viel tiefer liegen und die gesamte Öffentlichkeit interessieren, als dass sie sich nur auf die Fischerei konzentrieren und diese sogar in den Vordergrund gestellt werden dürfte.

Eine Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz

Aus diesen Erkenntnissen heraus ist im Sommer und Herbst 1949 die Initiative zu einer umfassenden Aktion für den Gewässerschutz ergriffen worden und am 10. Dezember 1949 gab die «Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz» sich ihre ersten Statuten, welche als *Zweck* der Vereinigung bezeichnen: «den Zusammenschluss eidgenössischer, kantonaler und Gemeindebehör-

den und wissenschaftlicher Institutionen, gesamtschweizerischer Körperschaften und selbständiger Regionalverbände sowie von Einzelpersonen als Gönner zur gemeinsamen Verfechtung der Bestrebungen zum Schutze der schweizerischen ober- und unterirdischen Gewässer mit ihren Ufern und Randzonen insbesondere gegen deren Verschmutzung.»

Es ist denn auch in verhältnismässig kurzer Zeit gelungen, eine *Dachorganisation* zu schaffen, welcher neben eidgenössischen, kantonalen und städtischen Behörden die grössten der am Gewässerschutz interessierten Kreise der Hygiene und der Medizin (Vereinigung für Gesundheitstechnik und Verbindung der Schweizer Aerzte), des Natur- und Heimatschutzes (Bund für Naturschutz und Schweizer Heimatschutz), der Fischerei (Berufsfischer- und Fischzüchter-Verband, Fischereiverein und Sportfischerverband), der Wassernutzung (Wasserwirtschaftsverband, Energiekonsumentenverband und Verband schweizerischer Elektrizitätswerke), der Abwassertechnik (Verband schweizerischer Abwasserfachleute, Schweizerischer Baumeisterverband, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Spengler- und Installateurverband), sowie der Landesplanung, der Hotellerie, der Haus- und Grundeigentümer und nicht zuletzt auch der Schweizerische Städteverband angehören. Daneben haben sich verschiedene regionale Verbände mit ähnlichen Bestrebungen sowie eine ganze Reihe schweizerischer Städte, Gas- und Wasser- sowie Elektrizitätswerke u. a. m. der Vereinigung als Einzelmitglieder angeschlossen. Das erste Ziel der Vereinigung, die *Sammlung* möglichst zahlreicher am Wasser interessierter Körperschaften ist somit weitgehend erreicht worden. Die solide Basis, auf welcher der Gewässerschutz und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen erörtert und propagiert werden können, ist geschaffen. Damit ist aber diese organisatorische Arbeit nicht abgeschlossen; denn noch gilt es, eine Anzahl weiterer Kreise, insbesondere des Sports und des Fremdenverkehrs, von den Notwendigkeiten zu überzeugen und zur gemeinsamen, solidarischen Arbeit zu gewinnen.

Eine Aufklärungsaktion

In ihrem Arbeitsprogramm stellt sich die Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz in erster Linie die Aufgabe, ganz allgemein die Öffentlichkeit aufzuklären über die Notwendigkeit des Gewässerschutzes. Im hintersten Winkel des Landes soll man sich der Bedeutung des sauberen Wassers bewusst werden. Jedermann muss eingedenk der Folgen, welche die Verunreinigung der Gewässer nach sich zieht, davon überzeugt sein, dass Unrat nicht kurzerhand in den nächsten Bach oder See geworfen werden darf, und dass die Einleitung von Kanalisationen mit ungeklärten Abwassern aus Haushalt und Gewerbe in Gewässer nicht nur wirtschaftliche und ideelle Schäden mit sich bringt, sondern Gefahren in sich schliesst, die für die menschliche Gesundheit um so grösser werden, je länger und je mehr die Trinkwasserentnahme

aus Flüssen und Seen notwendig wird. Abgesehen davon wird mit zunehmender Verunreinigung der Aufbereitungsprozess des Wassers aus Seewasser-versorgungen immer schwieriger und kostspieliger. Jedermann soll wissen, dass Gewässerverunreinigung ästhetische, wirtschaftliche und hygienische Nachteile mit sich bringt, welche die Volkswohlfahrt und die Volksgesundheit gefährden und dass das Trink- und Brauchwasser ohne hinreichenden Gewässerschutz mehr und mehr zur Mangelware wird.

Eingedenkt dieser Tatsachen muss sich der Bürger aber auch bereitfinden zu Abhilfe- und Sanierungsmassnahmen. Nicht zuletzt sind daher die für das Volkswohl verantwortlichen Behörden ebenfalls an der Aufklärung interessiert und zwar besonders dann, wenn Sanierungsmassnahmen wie Kanalisationen und Kläranlagen in Vorbereitung sind und dem Stimmbürger zur Annahme und Kreditgewährung unterbreitet werden müssen.

Zur Aufklärung stehen der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz Wort und Schrift zur Verfügung. In zahlreichen *Vorträgen* vor einer Zuhörerschaft, die sich aus den verschiedensten Interessentenkreisen, wie Behörden, naturforschenden Gesellschaften, Uferschutzverbänden, politischen Parteien, Fischereiorganisationen, Schulen, Ingenieur- und Architektenvereinen usw., zusammensetzt, wird über die neuere Entwicklung und den heutigen Zustand der schweizerischen Gewässer sowie über spezielle wissenschaftliche und technische Probleme des Gewässerschutzes referiert. So dann sind bereits in grosser Zahl sowohl in Fachzeitschriften als auch in populären Zeitschriften und in der Tagespresse sachliche *Artikel* publiziert worden, und in erfreulicher Weise haben sich zahlreiche Zeitungen des ganzen Landes in den Dienst der Sache gestellt, indem sie auch fortlaufend über Gewässerschutz-Veranstaltungen berichten und sogar eigene Darstellungen veröffentlichten. Auch das Bedürfnis nach Aufklärung mit *Bildern* ist wach geworden, und so haben schon eine ganze Anzahl illustrierter Zeitungen bis zum «Nebelspalter» ihren Lesern mit Bildberichten die schwerwiegenden Probleme der Gewässerverunreinigung vor Augen geführt.

Dass bei der Aufklärung auch die moderne Technik zunutze gezogen wird, dürfte selbstverständlich erscheinen. Während vorläufig die Benützung des *Radios* sich auf einige Kurzvorträge beschränkte, wurde von allem Anfang an die Möglichkeit ins Auge gefasst, mit dem *Film* die Idee des Gewässerschutzes in die breite Oeffentlichkeit hinauszutragen. In diesem Sinne hat zunächst die Schweizerische Filmwochenschau mehrere Reportagen über Probleme des Gewässerschutzes aufgenommen und in den Kinotheatern des ganzen Landes verbreitet. Dann aber prüfte eine Filmkommission der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz die Wünschbarkeit und die Möglichkeiten der Schaffung eines speziellen Aufklärungsfilms über den Gewässerschutz. Da sich bald herausstellte, dass ähnliche geeignete Filme im In- und auch im Ausland fehlten, konnte die Bedürf-



Abb. 2. Aus hygienischen Gründen, wegen Uebertragung der im Wasser vorhandenen Krankheitskeime, muss das Baden in Strandbädern oft verboten werden.

nisfrage ohne langes Zögern positiv beantwortet werden. In minutiöser Arbeit wurde daher ein Inhaltsverzeichnis, ein Drehbuch und der Text für einen Tonfilm vorbereitet und — zum nervus rerum der Sache — zur Lösung der Kostenfrage geschritten. Es war für die Finanzkommission der Vereinigung nicht leicht, die paar Mal 10 000 Franken, welche für den Film und die Filmaktion in Rechnung gestellt werden mussten, aufzubringen, zumal die junge, noch nicht einmal zwei Jahre alte Organisation nur in ganz bescheidenem Ausmass über eigene Mittel verfügte. Dank eines sorgfältigen Finanzierungsplanes und der Opferwilligkeit einer grossen Zahl öffentlicher und privater Körperschaften und von Privatpersonen war es jedoch in verhältnismässig kurzer Zeit möglich, die notwendigen Finanzen sicherzustellen und angesichts dieser Sicherheit die Herstellung des Filmes in Auftrag zu geben. Weises Haushalten und Voraussicht schützten vor unliebsamen Ueberraschungen, und wenn auch manche andere Klippe noch zu überwinden war, so war es doch möglich, den schweizerischen Gewässerschutzfilm unter dem Titel «Wasser in Gefahr», oder «Eaux menacées» in französischer Version, am 23. Mai 1952 in einer viel beachteten, von Behörden und Privaten, ja selbst von der Weltgesundheitsorganisation beschickten Uraufführung der Oeffentlichkeit zu übergeben. Der Film soll für die Behörden ein Kampffilm sein, um — so führte der Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz, Prof. Dr. O. Jaag, in seiner Begrüssungsansprache bei diesem Anlass aus — ihre eigenen Anstrengungen im Dienste einer Reinhaltung und Sanierung schweizerischer Seen und Flüsse zu unterstützen und ihre Forderungen ins Volk hinauszutragen: denn durch eine seriöse, gründliche Aufklärung über die bedrohliche Entwicklung, in der sich zahlreiche oberirdische und unterirdische Gewässer unseres Landes zurzeit befinden, sodann über die Notwendigkeit, aber auch über die Möglichkeit ihrer Reinhaltung kann die sicherste Grundlage geschaffen werden für einen allgemeinen schweizerischen Gewässerschutz. Der Film will dem ganzen Volke zeigen, wie notwendig es ist, zu unsren Wassern Sorge zu tragen. Dadurch, dass er ihm den

Weg aufzeigt, der zu diesem Ziele führen kann, soll auch der einfache Bürger aufgerüttelt werden zum Einsatz für die Reinhaltung unserer Bäche, Flüsse und Seen sowie des Grundwassers, als den natürlichen Reserven eines guten, gesunden Trinkwassers und des unerlässlichen Brauchwassers für unser hochentwickeltes Gewerbe und unsere vielgestaltige Industrie. Er will im weitern hinweisen auf die Dringlichkeit eines rationellen Gewässerschutzes im Hinblick auf die mannigfachen Gefahren, die eine Vernachlässigung des Wassers in sich birgt mit Hinsicht auf die Volksgesundheit, das Landschaftsbild eines Ferienlandes wie der Schweiz und schliesslich auf die Belange einer gesunden Fischerei als Beruf und Sport.

Seit der Uraufführung hat der Film «Wasser in Gefahr» in deutscher und französischer Version in der deutschen und welschen Schweiz und mit italienischer Untertitelung im Kanton Tessin über 2000 Vorführungen als Normalfilm im Beiprogramm der Lichtspieltheater erlebt und ferner wurde er schon vielfach in Schmalfilmkopien den verschiedensten politischen, wissenschaftlichen, technischen und allgemein bildenden Organisationen und nicht zuletzt auch Behörden zur Verfügung im kleinern oder grössern Kreise ausgeliehen. Es ist erfreulich feststellen zu dürfen, dass der Film überall mit Begeisterung aufgenommen worden ist und bis jetzt keinerlei abschätzige Kritik erfahren hat. Für den schweizerischen Gewässerschutzfilm spricht aber auch die Tatsache, dass Vorführungen in Deutschland, Oesterreich, Italien, England grossen Anklang fanden und sich in der Folge sogar Regierungsstellen für Aufführungsrechte interessierten.

Zusammenfassend darf die Schaffung eines schweizerischen Gewässerschutzfilmes für Aufklärungszwecke als gelungener Wurf bezeichnet werden, der seine Wirkung im Kampf um die Errettung unserer Gewässer nicht verfehlt wird.

Auf dem Wege zu einer eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

Aufklärung und damit der Einsatz der schon heute angewandten Mittel wird aber auch im speziellen unumgänglich sein, wenn es darum geht, einer wirksamen eidgenössischen Gewässerschutz-Gesetzgebung zum Durchbruch zu verhelfen. — Es ist bereits weiter oben darauf hingewiesen worden, dass die heutige Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz ungenügend ist, indem sie eigentlich nur auf den Schutz des Fischbestandes hinzweist. Die bundesgesetzliche Regelung findet sich denn auch nur im *Bundesgesetz über die Fischerei*, und zwar wurde im ersten Gesetz vom 18. Herbstmonat 1875 zum Schutze der Fischerei nur ganz schüchtern verboten, «Stoffe in Fischwasser einzuwirfen, durch welche die Fische beschädigt oder vertrieben werden». Im geltenden Fischereigesetz vom 21. Dezember 1888 ist dieses Verbot etwas präzisiert, indem es verboten sei «in Fischgewässer Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwirfen oder einfließen zu lassen, dass dadurch der Fisch-

und Krebsbestand geschädigt wird». Gestützt auf diese allgemeine Gesetzesbestimmung hat dann allerdings der Bundesrat schon unterm 3. Juli 1889 eine Spezialverordnung erlassen, in welcher aufgezählt wird, durch welche festen Abgänge, Flüssigkeiten, Abwasser und Dämpfe es verboten sei, die Fischgewässer zu verunreinigen oder zu überhitzen. Diese Verordnung ist am 17. April 1925 durch eine heute noch geltende Spezialverordnung ersetzt worden, welche sich aber ebenfalls nur auf das Fischereigesetz stützen kann und sich daher wie ihre Vorgängerin auch nur im Rahmen der Fischerei bewegen darf. Dabei ist die Bewilligung von Einleitungen weitgehend ins Ermessen der kantonalen Behörden gestellt, und da sich die Massnahmen nur auf die Fischgewässer beziehen und lediglich zur Erhaltung des Fischbestandes ausgerichtet sein müssen, ist die Reinhaltung von Grund- und Quellwasser für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Menschen keineswegs garantiert und noch viel weniger sind ästhetische und hygienische Momente gewährleistet. — Wenn auch über diese eidgenössischen Bestimmungen hinaus verschiedene Kantone über den Gewässerschutz noch in eigener Kompetenz legiferiert haben, und damit da und dort Lücken geschlossen worden sind, so wird doch eine einheitliche eidgenössische Regelung als unumgänglich erachtet, weil nur daraus wirklich durchgreifende Sanierungsmassnahmen erwartet werden können. Zunächst muss aber eine klare *verfassungsrechtliche Grundlage* geschaffen werden, welche dem Bund die grundsätzliche Befugnis gibt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung zu erlassen. Dabei wird nach dem heute vorliegenden Entwurf zu einem Verfassungsartikel 24*quater* darauf Bedacht genommen, dass die Souveränität der Kantone weitgehendst gewahrt bleibt, indem die Ausführung und der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen den Kantonen verbleiben soll, wobei dem Bund die Aufsicht vorbehalten bliebe. — Neben diesem Entwurf zum neuen Verfassungsartikel liegt als Ergebnis der Beratungen einer ausserparlamentarischen, vom eidgenössischen Departement des Innern eingesetzten Kommission, welcher alle Interessentenkreise von der Landwirtschaft über die Fachorganisationen und den Schweizerischen Städteverband bis zur Industrie und der Wissenschaft angehörten, seit Ende August 1951 ein revidierter «*Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung*» bei den eidgenössischen Behörden. Der Inhalt dieses Gesetzesentwurfes soll in diesem Zusammenhang nicht in Einzelheiten erörtert werden. Dagegen ist interessant festzustellen, dass auch die ausserparlamentarische Kommission die Schuld an den heutigen unerfreulichen Zuständen nicht nur bei denjenigen sieht, welche die Gewässerverschmutzungen verursachten, sondern ebenso sehr bei den Aufsichtsbehörden, welche nicht rechtzeitig einschritten, wobei einige Milderungsgründe für diese Toleranz in der Entwicklung von Industrie und Technik, in der Bevölkerungsvermehrung, in den grossen Kosten für die Abwasserreinigung und

nicht zuletzt auch in der Unkenntnis der weittragenden Folgen gelassen werden. Heute geht es aber darum, im Interesse des öffentlichen Wohls in geeigneter Weise den Rechtszustand wieder herzustellen. Dabei wird mit Ueberzeugung die Auffassung vertreten, dass Polizeibestimmungen allein nicht geeignet wären, die unerfreulichen Zustände wesentlich zu verbessern, sondern dass vielmehr die schwierige Aufgabe auf dem Wege der Aufklärung und fortgesetzter Verständigung zu lösen ist. Statt eines reinen Polizeigesetzes soll daher ein *Sanierungsgesetz* mit konstruktivem Charakter angestrebt werden.

Wenn es auch verlockend gewesen wäre, mit dem Abwasserproblem den Gedanken der Gewässerhaltung zu verbinden, so schien es der ausserparlamentarischen Kommission doch geraten, den Karren nicht zu überladen und sich auf den Gewässerschutz gegen Verunreinigung zu beschränken. In weiser Beschränkung auf das Wesentliche wurde daher darauf verzichtet, Fragen des Wasserhaushaltes, Kraftwerkanlagen, Seeregulierungen, Gewässerverbauungen, Entwässerungen, Meliorationen und dergleichen in den Gesetzesentwurf einzubauen.

Im wesentlichen enthält der heute vorliegende Gesetzesentwurf Bestimmungen über den Geltungsbereich des Gesetzes und den Zweck, welcher durch die zu ergreifenden Massnahmen unter Berücksichtigung der technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten erfüllt werden soll, über die Einleitung fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe in die Gewässer, über Kompetenzausscheidungen zwischen Bund und Kantonen, die Rechte der Kontrollorgane und schliesslich auch über die Kostentragung und Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand an Sanierungsmassnahmen.

Nun warten die interessierten Kreise auf die parlamentarische Behandlung dieser wichtigen Gesetzesvorlagen; sie hoffen, dass die in Aussicht stehende Beratung durch die Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates noch im kommenden Frühjahr möglich ist und dass die Vorlagen noch im laufenden Jahre von den Räten verabschiedet und der Volksabstimmung, bzw. dem Referendum unterbreitet werden.

Gewässerschutz auch ohne gesetzlichen Zwang

Der Gewässerschutz darf jedoch nicht allein von der Gesetzgebung abhängen. Vielmehr gebietet es die *Einsicht* jedes verantwortungsbewussten Bürgers und der Behörden, dass auch ohne gesetzlichen Zwang Gewässerverunreinigungen unterlassen und Sanierungsmassnahmen ergriffen werden. Nur deshalb nämlich, weil auf freiwilligem Wege nie von der Gesamtheit der menschlichen Gesellschaft die Erfüllung ethischer und sozialer Gebote zu erwarten ist, kann auf staatliche Intervention nicht verzichtet werden.

Inzwischen gehen aber nicht nur die Anstrengungen zur Aufklärung über die Notwendigkeit des Gewässerschutzes weiter, sondern weit herum im Lande studieren die Behörden von Kantonen und Gemeinden die Möglichkeiten der zweckmässigen

Beseitigung von Abwässern und andern Schmutzstoffen durch den Bau moderner Kanalisationen, Kläranlagen, Verbrennungsanstalten und dergleichen. Dabei bleibt es allerdings mancherorts zu folge der erforderlichen beträchtlichen finanziellen Mittel vorläufig beim guten Willen, und die Ausführung der Projekte lässt noch länger auf sich warten. Unklug wäre es aber, wenn Verzögerungen mit noch unvollkommenen Methoden der Abwasserreinigung entschuldigt und auf weitere Fortschritte der Wissenschaft und der Technik abgestellt werden wollte. Freilich sind noch Fortschritte möglich, allein es darf doch wohl darauf hingewiesen werden, dass auf allen Gebieten der Technik immer wieder Neuerungen zu erwarten sind, und dass kaum deshalb jemand mit dem Ankauf eines neuen, dem gegenwärtigen Stand der Forschung und des Maschinenbaues angepassten Apparates zuwartet, weil vielleicht in ein paar Jahren noch auf Verbesserungen gehofft werden kann.

Es sei aber auch festgehalten, dass die *Wissenschaft* im Rahmen des möglichen, insbesondere auch der ihr zur Verfügung stehenden bescheidenen Mittel, alles daran setzt, um auf dem Gebiete des Gewässerschutzes die Erkenntnisse und Grundlagen zu schaffen, welche für einen zweckmässigen Gewässerschutz und Sanierungsmassnahmen unerlässlich sind. Auf Grund der Ueberzeugung, dass ein rationeller Gewässerschutz nur möglich ist auf solider wissenschaftlicher Basis, schenkt daher auch die Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz der Förderung der Forschung alle Aufmerksamkeit. Sie lässt sich angeleben sein, mit ihren bescheidenen Mitteln gewisse Arbeiten zu unterstützen und finanzkräftige Kreise zu einer solchen Unterstützung aufzumuntern.

Freilich ist es auch auf dem Gebiete des Gewässerschutzes nicht immer leicht, die Anschauungen unter einen Hut zu bringen. Durch objektive Aussprachen ist es aber dennoch möglich, Gegensätze zu überbrücken und zum mindesten Verständnis für auseinandergehende Auffassungen zu schaffen. Als Beispiel dafür möge die Tatsache dienen, dass es in Aussprachen mit verschiedenen am Gewässerschutz eher negativ interessierten Kreisen gelungen ist, wohlwollendes Verständnis für die Notwendigkeiten zu schaffen, und dass in der Folge auch in der ausserparlamentarischen Kommission für die Beratung des oben behandelten Gesetzesentwurfes selbst die auseinandergehenden Interessenten sich dank des gepflanzten guten Willens zur Verständigung finden konnten.

*

Volkswohlfahrt und Volksgesundheit erheischen dringend einen umfassenden Gewässerschutz. Pflicht aller Kreise ist es daher, gegen die andauernde Gewässerverunreinigung anzukämpfen und für Sanierungsmassnahmen einzutreten. Aufklärung über diese Notwendigkeiten und unentwegte Fortsetzung der Anstrengungen muss dabei die Aufgabe derjenigen bleiben, welche erkannt haben, dass unser Wasser in Gefahr ist und dass es gilt unsere Gewässer zu retten.